

# **Satzung des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V.**

---

## **§ 1**

### **Begriff, Name, Sitz**

Der Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden LRFV genannt - ist ein gemeinnütziger Zusammenschluß von Pferdesport betreibenden Vereinen bzw. Abteilungen von Vereinen (im weiteren Vereine genannt) und Kreisverbänden mit dem Ziel der körperlichen Erziehung seiner Mitglieder, der Förderung und Organisation von Wettkämpfen in den einzelnen Pferdesportdisziplinen, der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Eine weitere Aufgabe ist die Zusammenarbeit mit dem Landeszuchtverband. Der LRFV hat seinen Sitz in Zörbig/ OT Prussendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des LRFV besteht in der Betreuung und Interessenvertretung seiner Mitglieder.
2. Der LRFV stellt sich folgende Aufgaben:
  - den Pferdesport in all seinen Disziplinen als Breiten- und Leistungssport gleichberechtigt zu fördern. Darin inbegriffen sind:
    - \* Ausbildung von Reitern, Fahrern und Voltigeuren, insbesondere Jugendliche und Kinder.
    - \* Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung von Amateurausbildern und Turnierachtleute.
    - \* Erlaß einheitlicher Regeln und Bestimmungen zur Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen in Sachsen-Anhalt.
    - \* Berufung und Förderung von Landeskadern für Landesauswahlteams.
    - \* Durchführung von Landesmeisterschaften auf allen Ebenen des Pferdesports.
    - \* Enge Zusammenarbeit zwischen Pferdesport und Pferdezucht.
    - \* Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Dachorganisationen, Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen.
    - \* Verwertung von Medienrechten aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Gliederungen und Mitglieder soweit sie dem LRFV übertragen sind.
    - \* Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen, des Sportstättenbaus, der sportärztlichen Betreuung und der Wahrnehmung des Versicherungsschutzes.
    - \* Die von der FN herausgegebene Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsordnung (APO) sind für den LRFV verbindlich.
3. Der LRFV erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen zur Sicherung des Finanzbedarfes, der in einer Finanzordnung geregelt ist, unabhängig von den Festlegungen des Landessportbundes bzw. der Kreisverbände und Vereine.
4. Der LRFV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die pferdehaltenden Betriebe im Rahmen der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zielstellung zu unterstützen, jedoch ohne dabei deren wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der LRFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und wirkt als rechtsfähige Vereinigung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszweckes keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. An die Vorstandsmitglieder und die für den Verband in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Sie dürfen nicht unangemessen hoch sein und werden durch die Reisekostenordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des LRFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft zu anderen Organisationen**

Der LRFV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und Mitglied der "Deutschen Reiterlichen Vereinigung" F.N..

Der LRFV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen beantragen.

## **§ 5**

### **Gliederung des LRFV**

Der LRFV gliedert sich regional in Kreisverbände und Vereine.

1. Kreisverbände

Die Kreisverbände erfassen die Mitglieder und Vereine entsprechend ihres politischen Landkreises.

Die Kreisverbände können die eigene Rechtsfähigkeit erlangen, die Satzung darf jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung des LRFV stehen.

Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreistage, deren Organisation und inhaltliche Zeilstellung in den Satzungen der Kreisverbände geregelt sind.

## 2. Vereine

Mitglied im LRFV und in den Kreisverbänden können nur Vereine werden, das setzt voraus, daß zunächst die Mitgliedschaft in einem Reit- und Fahrverein realisiert werden muß.

Die Vereine entscheiden eigenständig über die Satzung und Rechtsfähigkeit, legen eigene Finanzordnungen fest.

Die Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LRFV stehen.

Das höchste Organ der Vereine ist die beschlußfassende Mitgliederversammlung.

## 3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen mit besonderer Aufgabenteilung, die vom LRFV nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden, sie können in ihrer Eigenschaft als Anschlussorganisation außerordentliches Mitglied werden.

Für Anschlussverbände gilt deren Regelwerk.

## 4. Pferdehaltende Betriebe

Pferdehaltende Betriebe sind juristische Personen oder Inhaber von Einrichtungen, die sich mit der Haltung und Nutzung von Pferden beschäftigen, soweit sie nicht bereits Mitglied gem. § 6 Pkt. 1+2 sind.

## 5. Ehrenmitglieder

Der Landesreitertag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Pferdesports Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme (streichen) ernennen.

## § 6

### Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder im LRFV können eingetragene Vereine nur über die Mitgliedschaft in einem Kreisverband und dem Landessportbund werden.  
Existiert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur ein Verein, so erhält er den Status eines Kreisverbandes.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag bestätigt und sieht die Registrierung von Kreisverbänden und Vereinen vor.
3. Über die Anträge auf Mitgliedschaft im LRFV entscheidet der Hauptausschuss des LRFV mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im LRFV erlischt:

1. Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den LRFV unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluß aus dem LRFV.
3. Durch Auflösung.
4. Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.  
Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LRFV unberührt.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die Beschlüsse, Festlegungen und Regeln des LRFV anzuerkennen und umzusetzen.
2. Die Mitgliedsorganisationen sind weiterhin verpflichtet, zur fristgemäßen Zahlung der festgelegten Beiträge und Gebühren.
3. Die Mitgliedsorganisationen haben das Recht:
  - auf ideelle Unterstützung
  - an den Mitteln, die der LRFV erhält, nach Antrag beteiligt zu werden
  - an Veranstaltungen des LRFV, auf der Grundlage der dazu erlassenen Regeln, teilzunehmen.

## § 9

### Finanzen

1. Durch das Präsidium des LRFV wird eine Finanzordnung festgelegt.
2. Jährlich ist dem Präsidium eine Haushaltsplanung und eine Abrechnung des Vorjahres vorzulegen.  
Die Jahresabrechnung wird durch eine unabhängige Kassenprüfungskommission des LRFV überprüft und der Bericht ist jährlich dem Hauptausschuß zuzuleiten.

## § 10

### Organe

1. Organe des LRFV sind
  - Landesreitertag,
  - Hauptausschuß,
  - Präsidium,
  - Kommission für Pferdeleistungsprüfung in Sachsen-Anhalt.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des LRFV. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Im Auftrag des Präsidiums arbeiten hauptberufliche Geschäftsführer in der Geschäftsstelle des LRFV.

Für alle in der Satzung in männlichen Sprachformen genannten Funktionen gelten zugleich die weiblichen Sprachformen, wenn die Funktionen von Frauen ausgeübt werden.

## §11

### **Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen-Anhalt (LKSA)**

1. Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen wird eine Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Sachsen-Anhalt (LKSA) gebildet. Sie ist eine im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben, in ihrer Entscheidung unabhängige Institution des Verbandes.  
Für stellt der Verband die sachlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung.
2. Die LKSA ist für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus kann die LKSA im Benehmen mit dem Vorstand weitere Aufgaben wahrnehmen.
3. Die LKSA besteht aus:
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Ausbildung
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Breitensport
  - dem Jugendwart
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Richterwesen
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Turniertierärzte
  - dem Landesbeauftragten Therapeutisches Reiten
  - dem Vertreter des Landeszuchtverbandes
  - dem Landestrainer,
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Dressurreiten
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Fahren
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Ponysport
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Springreiten
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Vielseitigkeitsreiten
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Voltigieren
  - dem Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit
4. Die LKSA wählt aus ihrer Mitte
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Sie beruft weiterhin:
  - Ein Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei stellvertretende Beisitzer (gem. LPO § 902) und bestimmt
  - einen Geschäftsführer, dessen Arbeitsumfang durch die Geschäftsordnung des LRFV geregelt wird.
  - Die Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Geschäftsführer der LKSA inhaltlich geführt.
5. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen erfolgt gemäß Geschäftsordnung.
6. Die LKSA hat als Organ des LRFV keine eigene Rechtspersönlichkeit.

## § 12

### **Zusammensetzung und Stimmrecht des Landesreitertages**

1. Der Landesreitertag setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - den Delegierten der Kreisverbände, die auf den Kreistagen zu wählen sind,
  - je einem Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht.
  - Pferdehaltende Betriebe mit je einer Stimme pro Landkreis.
2. Auf der Ebene der Kreisverbände werden die stimmberechtigten Delegierten gewählt. Bis 100 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen Delegierten.
3. Delegierte des LRFV sind ab dem 18. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## § 13

### **Zusammentreten und Fristen**

1. Der Landesreitertag findet im Abstand von 4 Jahren statt. Der Termin ist spätestens 3 Monate vorher ~~den Kreisverbänden, angeschlossenen Organisationen und juristischen Personen~~ schriftlich per Post mitzuteilen.  
6 Wochen vor Beginn des Landesreitertages erfolgt durch das Präsidium die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge an den Landesreitertag sind mindestens 8 Wochen vor dem Termin dem Präsidium schriftlich mit Begründung zuzuleiten.

3. Ein ordnungsgemäß einberufener Landesreitertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

## § 14

### Aufgaben des Landesreitertages

1. Der Landesreitertag hat insbesondere die Aufgabe:
  - über die grundsätzliche Entwicklung des Pferdesports zu beraten und zu beschließen,
  - die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfungskommission entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
  - über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
  - das Präsidium und die Kassenprüfungskommission zu wählen und den durch die Reiterjugend gewählten Jugendwart zu bestätigen,
  - Mitgliedsbeiträge festzulegen,
  - Aufnahmegebühren für die pferdehaltenden Betriebe und Außerordentliche Mitglieder festzulegen,
  - über Satzungsänderungen und weitere Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Vom Landesreitertag ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß tritt jährlich zusammen.
2. Der Termin des Hauptausschusses wird 6 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Tagesordnung mit Beratungs- und Beschlüßanträgen sind spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.
3. In den Geschäftsjahren, in denen keine Landesreitertage stattfinden, nimmt er in seiner Sitzung die Abrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres entgegen.
4. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
  - c. den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen, jedoch ohne Stimmrecht, nur mit beratender Stimme.
5. Bei Verhinderung kann der Vorsitzende von b) einen Vertreter entsenden, der stimmberechtigt ist.
6. Der Hauptausschuß hat ferner die Aufgabe:
  - Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen.
  - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
  - Delegierte des LRFV zur Vertretung in anderen Organisationen zu wählen.

## § 16

### Präsidium

1. Zur Wahl in das Präsidium des LRFV können nur Personen kandidieren, die mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in einem Verein gem. § 5 Ziff. 2 der Satzung sind.
  2. Eine Kandidatur ist nur für eine Funktion möglich, der Kandidat darf zur Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  3. Das Präsidium des LRFV setzt sich zusammen aus:
    1. Präsident
    2. 1. Stellv. u. Vorsitzender der LKSA
    3. 2. Stellv. u. Öffentlichkeitsarbeit
    4. Schatzmeister/in
    5. Jugendwart/in (per Amt)
    6. Breitensportbeauftragter
    7. Leiter der LRF-Schule (per Amt)
    8. 2 Mitglieder
    9. Vertreter Pferdezuchtverband (mit beratender Stimme)
- Unterliegt ein Kandidat als Vorstand, hat er die Möglichkeit sich als Kandidat für ein funktionsloses Präsidiumsmitglied zu bewerben.
4. Vorstand des LRFV im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine 2 Stellvertreter. Sie sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.
  5. Der Jugendwart wird von der Reiterjugend auf dem Jugendtag gewählt und per Amt bestätigt.
  6. Die Geschäftsführer nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
  7. Das Präsidium wird vom Landesreitertag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
  8. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Landesreitertag. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der 4 Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich das Präsidium unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst.

## **§ 17**

### **Rechte und Pflichten des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt den LRFV und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Landesreiterstag und vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse.
2. Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des LRFV, es erstattet auf dem Landesreiterstag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedervereine und -organisationen sowie deren Organe teilzunehmen.
4. Das Präsidium entscheidet über die Anstellung der Geschäftsführer und weiterer Mitarbeiter.  
Der Geschäftsführer des LRFV ist verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle.  
Die Stellen der Geschäftsführer des LRFV und der LKSA sind öffentlich auszuschreiben und werden hauptamtlich besetzt.

## **§ 18**

### **Reiterjugend des LRFV**

Die Reiterjugend des LRFV regelt ihre Organisation innerhalb des LRFV durch eine Jugendordnung, die durch das Präsidium bestätigt wird.

## **§ 19**

### **Beschlußfassung**

1. Beschlüsse der Organe des LRFV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 20**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 21**

### **Erlöschen der Vermögensansprüche und Auflösung**

1. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des LRFV nicht zu.
2. Die Auflösung des LRFV kann nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und nur auf einem besonderen, dazu einberufenen Landesreiterstag.
3. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des LRFV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der gemeinnützigen Förderung des Kinder- und Jugendsportes zu nutzen hat.

**Beschlossen am 17. April 2010**

**Die Satzung vom 22. März 1998 tritt mit Wirkung vom 17. April 2010 außer Kraft.**

(Beglaubigt durch das Amtsgericht Stendal am 8.11.2010).